

**Internationales Handelsrecht**  
**Arbeitspapier**  
**Internationales Kaufrecht - Grundlagen**

**A. Schrifttum:** Lehrbücher: *Gildeggen/Willburger*<sup>4</sup> S. 5 – 146; *Herdegen*<sup>10</sup> § 13 (3); *Rauscher* IPR<sup>4</sup> Rn. 1124 - 1132; *Schlechtriem/Schroeter*, Internationales UN-Kaufrecht (5. Aufl. 2013); *Siller*, Internationales UN-Kaufrecht [Das Recht in Fragen und Antworten sowie in Praxisfällen und Lösungen] (2009).

Kommentare: *Bamberger/Roth(-Saenger)*, Bürgerliches Gesetzbuch (3. Aufl. 2012); *Schlechtriem/Schwenzer*, Kommentar zum Einheitlichen UN-Kaufrecht – CISG<sup>6</sup> (2013); *Brunner*, UN-Kaufrecht - CISG (2004); *Honsell*, Kommentar zum UN-Kaufrecht<sup>2</sup> (2010); *MünchKommBGB* Bd. III<sup>6</sup> (2012); *MünchKommHGB* Bd. VI (2004); *Staudinger(-Magnus)*, Wiener UN-Kaufrecht (CISG) (2012).

Systematische Darstellungen: *Piltz*, Internationales Kaufrecht (2. Aufl. 2008).

Aufsätze: *Gruber*, § 14 - Das Recht internationaler Warentransaktionen, in: *Tietje* (Hrsg.), Internationales Wirtschaftsrecht (2009); *Magnus*, Das UN-Kaufrecht - aktuelle Entwicklungen, ZEuP 2013, 111-131; *Martiny*, Vertragsstatut beim Warenaustausch zwischen Polen und Deutschland, Deutsch-polnische Juristen-Zeitschrift 2010, 6 – 16; *Piltz*, Praktische Handreichung für die Gestaltung internationaler Kaufverträge, NJW 2012, 3061 - 3066.

Fallbearbeitung: Skripten von *Alpmann* und *Hemmer*; *Waltermann*, Beschaffungshilfe, JuS 1993, 762; *Witz/Schweitzer* JuS 1994, 319 - 324; *Mankowski*, „Schuhe nach England und die mobile GmbH“, Jura 1996, 145 – 155; *Hau*, „Mandel GmbH./Amande S.A.“, JA 1998, 764 - 770; *Hay/Köster*, „In Vino Cadmium“, Jura 1998, 535 - 538; *Hay/Köster*, „Chemikalienhandel mit Aruba“, JuS 2000, 567 - 567; *Kiel*, „Deutscher Schinken nach Parma“, JA 2000, 204 - 210; *Janssen/Meyer*, „Kalte Dusche“, JA 2005, 597 – 601; *Rehm*, „Genfood im Bioladen“, Jura 2006, 789 – 794.

## **B. Fälle**

### **Fall 1: „Tschechische Fische“**

K betreibt in Tschechien eine Fischzuchtanlage. Mit ihrer Klage verlangt K von dem in Deutschland niedergelassenen B den Kaufpreis für gelieferte Fische. Im Prozess haben beide Parteien erklärt, dass das CISG anzuwenden sei. Anwendbares Recht? (OLG Jena 26.5.1998, IHR 2000, 25 Anm. *Herber* = IPRspr. 1999 Nr. 25)

### **Fall 2: „Edelholz“**

B, mit Sitz in Deutschland kauft von der niederländischen Firma C Edelholz. Die am 15. Juni 2001 in Hamburg eingetroffene Lieferung wird von B nicht bezahlt. C verklagt B auf Kaufpreiszahlung. Im Prozess einigen sie sich, dass deutsches Recht anzuwenden sei. Anwendbares Recht? (OLG Köln 22.2.1994, RIW 1994, 972 = IPRax 1995, 393 m. Aufs. *Reinhart* [365] = IPRspr. 1994 Nr. 29). Siehe auch BGH 25.11.1998, NJW 1999, 1259 = IPRspr. 1998 Nr. 36.

### **Fall 3: „Das Gutachten“**

K betreibt in der Schweiz das „Europäische Zentrum für Wirtschaftsforschung und Strategieberatung“. Der in Deutschland ansässige B bestellt bei K ein wissenschaftliches Gutachten. Die Parteien hatten das Honorar zunächst in Schweizer Franken vereinbart. Später wechselten sie zur Deutschen Mark. Nachdem K dem B das Gutachten nach Deutschland sandte, rügt B nach drei Monaten, dass es inhaltlich nicht seinen Vorgaben entspreche und verweigert die Honorarzahlung. Ist die Mängelrüge des B verspätet? (OLG Köln 26.8.1994, RIW 1994, 970 = IPRspr. 1994 Nr. 37)

### **Fall 4: „Einheitsrecht nach Belieben?“**

Die Federal Tait mit Sitz in Schottland verkauft an die Muller Ecole et Bureau mit Sitz in Frankreich Papier zur Herstellung von Schreibwaren. Eine Rechtswahlklausel enthält der Vertrag nicht. Federal Tait erhebt vor einem französischem Gericht Kaufpreisklage. Im Prozess beruft sich keine der Parteien auf das UN-Kaufrecht. Anwendbarkeit des CISG? (Cass. civ. 26.6.2001, Rev. crit. dr. int.pr. 91 (2002) 93 Anm. *Muir Watt*). - Siehe dazu *Reifner*, IHR 2002, 52 ff.; *Magnus*, ZEuP 2002, 527 f., 531.

### **Fall 5: „Der Gebrauchtwagenkauf“**

Ein finnischer Verbraucher kaufte über das Internet einen Gebrauchtwagen bei einem deutschen Händler. Ein Bekannter des Käufers holte den Wagen ab, unterschrieb den Vertrag im Namen des Käufers und teilte in gebrochenem Deutsch mit, dass der Wagen für einen anderen gekauft werde. Bei einem Streit um einen Motorschaden und einen Gewährleistungsausschluss berief sich der Verk. auf das CISG. (OLG Hamm 2.4.2009, NJW-RR 2010, 708).– Siehe dazu *Magnus*, ZEuP 2010, 881, 888 ff.

## **C. Zum Einheitskaufrecht**

### **I. Gegenstand**

Das einheitliche UN-Kaufrecht von 1980 (Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG) vom 11.4.1980 = Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf, *Jayme/Hausmann* Nr. 77 - Vertragstext in mehreren Sprachen: <http://www.cisg.law.pace.edu/cisg/text/text.html>) regelt das materielle Kaufrecht für internationale Handelskaufverträge. Es unterstellt sowohl den Abschluss des Vertrages als auch die Rechte und

Pflichten der Parteien einschließlich der Leitungstörungen einheitlichen Vorschriften. Damit vereinheitlicht es die wichtigsten Fragen des Kaufrechts. Sein Ziel ist es, für den internationalen Handel einheitliche Regeln zu schaffen und damit rechtliche Hindernisse im zwischenstaatlichen Wirtschaftsverkehr zu beseitigen. Das im Rahmen des Handelsrechtsausschusses der Vereinten Nationen (UNCITRAL) in Wien ausgearbeitete UN-Kaufrecht hat weltweite Anerkennung und Verbreitung gefunden.

Die Vorarbeiten der Kaufrechtsvereinheitlichung gehen bis in das Jahr 1929 zurück. Ernst Rabel hatte sie angeregt und dann maßgeblich geprägt. Mehreren Vorentwürfen folgten zwei Haager Übereinkommen von 1964 zum Einheitlichen Kaufrecht. In der Bundesrepublik galten sie als EKG und EAG vom 16.4.1974 bis zum 31.12.1990 (BGBl. 1973 I 856, 1974 I 358). Im Übrigen hatten aber nur acht weitere Staaten (die Beneluxländer, Großbritannien, Italien, Israel, Gambia und San Marino) das Haager Kaufrecht ratifiziert. Insbesondere die Entwicklungsländer und die damaligen sozialistischen Staaten lehnten es ab. Im Jahre 1968 nahm UNCITRAL die Arbeit an der Neufassung auf; 1980 wurde auf einer diplomatischen Konferenz in Wien das Übereinkommen beschlossen.

## II. Anwendungsbereich

### 1. Sachlicher Anwendungsbereich

a) Das CISG regelt sowohl den **Abschluss** von Kaufverträgen als auch die **Rechte und Pflichten** der Vertragsparteien (Art. 4 CISG). Fragen des allgemeinen Vertragsrechts wie etwa Verjährung, Abtretung, Anfechtung oder Aufrechnung sind allerdings nicht geregelt und müssen im Grundsatz nach dem vom IPR berufenen Recht beantwortet werden (Art. 7 II CISG). Das gleiche gilt für die Zinshöhe (Art. 78 CISG). Nicht erfasst ist auch die vertragliche Haftung für Personenschäden, die die Ware verursacht hat (Art. 5 CISG).

b) Sachlich ist das CISG auf **Kaufverträge, Werklieferungsverträge und gemischte Verträge** anzuwenden, bei denen das Kaufelement überwiegt (Art. 3 CISG). Ferner muss es um die Veräußerung von Waren, d.h. beweglichen Sachen (z.B. auch Standard-Software) gehen. Dazu gehört auch der Verkauf von Tieren. Nicht erfasst werden Verträge über Rechte an Grund und Boden. Einige Geschäfte sind freilich ausgenommen: so (erkennbare) Verbraucherkäufe (Art. 2 lit. a), amtliche Versteigerungen (Art. 2 lit. b CISG), der Kauf von Flugzeugen, Schiffen und Elektrizität (Art. 2 lit. e, f CISG). Ein grenzüberschreitender Kaufvertrag über einen Gebrauchtwagen zwischen einem deutschen Kraftfahrzeughändler und einem Erwerber aus Finnland unterliegt dem CISG, wenn der Verk. annehmen durfte, der Erwerber des Fahrzeugs sei ebenfalls Unternehmer (Fall 5).

### 2. Räumlicher Anwendungsbereich

Räumlich setzt das CISG voraus, dass beide Vertragsparteien in verschiedenen Vertragsstaaten niedergelassen sind (Art. 1 I lit. a CISG). Es genügt aber auch, dass das IPR des angerufenen Gerichts zum Kaufrecht eines Vertragsstaates führt (Art. 1 I lit. b CISG). Niederlassung ist derjenige Ort, von dem aus erkennbar und regelmäßig rechtsgeschäftliche Aktivitäten ausgehen (vgl. Art. 10 zu mehrfachen Niederlassungen).

Gegenwärtig haben 80 Staaten das UN-Kaufrecht ratifiziert (Vertragsstaaten: <http://www.cisg.law.pace.edu/cisg/countries/cntries.html>; Weltkarte:

<http://www.cisg.law.pace.edu/cisg/cisgintro.html>). Nahezu alle wichtigen Handelspartner Deutschlands sind Vertragsstaaten, darunter China, Frankreich, die USA, Russland, die Ukraine und Polen (1.6.1996). (Ausnahme Vereinigtes Königreich).

### 3. Persönlicher Anwendungsbereich

Persönliche Anwendungsvoraussetzungen - wie Kaufmannseigenschaft oder bestimmte Staatsangehörigkeit - stellt das CISG nicht auf (Art. 1 III CISG). Entscheidend ist die Niederlassung im Vertragsstaat.

### 4. Zeitlicher Anwendungsbereich

Zeitlich ist das UN-Kaufrecht auf alle Verträge anzuwenden, die zustande kamen, nachdem es in den für Art. 1 I lit. a oder lit. b CISG maßgebenden Vertragsstaaten in Kraft getreten war (Art. 100 CISG). Das Übk. trat am **1.1.1988 in Kraft**. Für Deutschland gilt es seit 1.1.1991 (DDR: seit 1.3.1990).

### 5. Ausschluss und Vereinbarung

Sind die Anwendungsvoraussetzungen erfüllt, dann gilt das CISG ipso iure. Die Parteien können es allerdings - auch nachträglich - ganz oder teilweise abbedingen (Art. 6). Das muss jedoch hinreichend deutlich geschehen, beispielsweise durch Bezugnahme auf das Kaufrecht von BGB/HGB. Dagegen bedeutet etwa die Klausel "Es gilt deutsches Recht" keinen Ausschluss, da auch das CISG deutsches Recht - und zwar die spezielle Regelung für internationale Handelskäufe - ist (Fall 2). Ein stillschweigender Ausschluss des CISG im Prozess ist möglich. Allerdings müssen sich die Parteien für die

Geltung des Einheitskaufrechts nicht auf das Übk. berufen (anders die Cour de cass. in Fall 4). Umgekehrt können die Parteien die Geltung vereinbaren, auch wenn das CISG an sich nicht anwendbar wäre (vgl. Fall 1, wo die Anwendbarkeit in Wirklichkeit aber gegeben war).

### III. Grundstrukturen

#### 1. Sachrechtsvereinheitlichung

a) Die Vorschriften des CISG sind grundsätzlich dispositiv. Das UN-Kaufrecht erkennt als obersten Grundsatz an, dass der **Parteiwille Vorrang** hat (Art. 6). Der Regelungsautonomie der Parteien ist ein weiter Spielraum eingeräumt, dem die Konvention selbst kaum Grenzen setzt. Allerdings ist die Gültigkeit des Vertrages ausgespart (Art. 4 lit. a CISG).

b) Die Konventionsregeln über den **Vertragsabschluss** verlangen wie das deutsche Recht Angebots- und Annahmeerklärung, die sich decken müssen (Art. 14 ff. CISG). Viele bekannte Probleme finden sich daher auch in der Konvention wieder. Insbesondere die Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen bereitet Schwierigkeiten; s. besonderes Papier.

c) Die Regelung der **gegenseitigen Rechte und Pflichten** (Art. 25 ff. CISG) legt zunächst die Pflichten der jeweiligen Partei, sodann die Rechtsbehelfe fest. Für die Einhaltung ihrer Verpflichtungen hat jede Partei grundsätzlich ohne Rücksicht auf Verschulden einzustehen. Entlastet ist sie nur, wenn sie sich auf Ursachen außerhalb ihrer Einflussmöglichkeiten berufen kann.

Für jede Vertragsverletzung (vgl. Art. 25 ff. CISG) ist - vorbehaltlich einer Entlastung - Schadensersatz zu leisten (Art. 74 ff. CISG). Ferner kann regelmäßig Erfüllung verlangt werden (vgl. Art. 46 I, 62 CISG). Einseitige Vertragsaufhebung kommt dagegen nur bei wesentlicher - objektiver, schwerer - Vertragsverletzung in Betracht; s. besonderes Papier.

#### 2. Verhältnis zum Internationalen Privatrecht

Das Einheitskaufrecht regelt seinen Anwendungsbereich in den Art. 1 ff. selbst. Daher verdrängt es in seinem Anwendungsbereich nationale Regelungen und erübrigt insoweit auch den Rückgriff auf das Kollisionsrecht des jeweils befassten Gerichts und nationales Sachrecht. Soweit das Einheitsrecht reicht, ist das IPR damit ausgeschlossen. Dies entspricht Art. 25 I Rom I-VO und Art. 3 Nr. 2 EGBGB.

Für Fragen, die das UN-Kaufrecht nicht regelt und für die sich auch keine Lösungen durch Auslegung gewinnen lassen (Art. 7 II Alt. 1 CISG), ist jedoch nach hM auf dem üblichen kollisionsrechtlichen Weg (Art. 3 ff. Rom I-VO) das anwendbare Recht zu ermitteln (Art. 7 II Alt. 2 CISG).

#### 3. Ergänzung durch weitere Staatsverträge

a) Da das UN-Kaufrecht nicht alle Fragen regelt, die bei internationalen Handelskäufen auftreten können, sind weitere Übereinkommen zu angrenzenden Rechtsfragen entwickelt worden und zum Teil in Kraft getreten.

b) Das UN-Übereinkommen über die **Verjährung** beim internationalen Warenkauf von 1974 (Text und Kommentar in: *Schlechtriem/Schwenzler* und *Staudinger (-Magnus)*) gilt in bislang 28 Vertragsstaaten (darunter Belgien, Polen). Deutschland und die meisten übrigen Industrieländer - Ausnahme USA - haben die Konvention nicht ratifiziert. Ihre Anwendungsvoraussetzungen sind 1980 dem Wiener Kaufrecht angeglichen worden (Art. 1 – 6). Sofern die Verjährungskonvention zum Zug kommt, sieht sie eine zwingende Verjährungsfrist von vier Jahren vor (Art. 8).

c) Ferner ist das ältere Haager IPR-Übereinkommen betreffend das auf internationale Kaufverträge über bewegliche Sachen **anzuwendende Recht** von 1955 zu beachten (Text auszugsweise in: *Jayme/Hausmann*<sup>16</sup> Nr. 76). Es gilt u.a. in Frankreich, Italien und den skandinavischen Ländern und wird dort als sog. "loi uniforme" auch gegenüber Nichtvertragsstaaten angewendet. Das Übereinkommen erklärt das gewählte Recht für maßgebend (Art. 2); mangels Rechtswahl gilt im wesentlichen das Recht des Staates, in dem der Verkäufer seine Niederlassung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 3). Das UN-Kaufrecht hat, soweit es reicht, auch vor dem Haager Kauf-IPR-Übereinkommen Vorrang.